

Füllen Sie diese Anlage aus, wenn Sie als unbeschränkt steuerpflichtige Person eine nichtselbstständige Tätigkeit im Ausland ausgeübt haben und für die hieraus erzielten Einkünfte eine Steuerbefreiung geltend machen möchten.

Verwenden Sie bitte für jeden Staat eine gesonderte **Anlage N-AUS**.

Füllen Sie bitte in jedem Fall auch die **Anlage N** aus.

Soweit Sie Grenzgängerin oder Grenzgänger nach Frankreich, Österreich und / oder in die Schweiz sind, nutzen Sie für Ihre Grenzgängertätigkeit zur Abgabe bei Finanzämtern in Baden-Württemberg und Bayern bitte statt der **Anlage N-AUS** den spezifischen Landesvordruck **Anlage N-Gre**.

Nachweis- und Mitwirkungspflichten



Beachten Sie bitte, dass bei Auslandssachverhalten erhöhte Mitwirkungspflichten gesetzlich vorgeschrieben sind (§ 90 Abs. 2 der Abgabenordnung). Reichen Sie daher alle Unterlagen in Kopie bereits vollständig mit der Steuererklärung ein, die benötigt werden, um den Auslandssachverhalt zu überprüfen (z. B. Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über die Auslandstätigkeit und die Besteuerung des Arbeitslohns im Ausland, Reisekalender, arbeitsvertragliche Grundlagen im Zusammenhang mit der Auslandstätigkeit, [amtlicher Vor-](#)

[druck „Arbeitgeberbescheinigung über die Kostentragung zur Vorlage beim Wohnsitzfinanzamt“](#)). Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Dezember 2023, Bundessteuerblatt (BStBl) I Seite 2179. [Den Vordruck „Arbeitgeberbescheinigung über die Kostentragung zur Vorlage beim Wohnsitzfinanzamt“ können Sie unter \[www.formulare-bfinv.de\]\(http://www.formulare-bfinv.de\) abrufen.](#)

Die im Ausland erzielten Einkünfte müssen Sie nach deutschem Steuerrecht ermitteln.

Zeile 5 Steuerfreistellung nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Eine Steuerfreistellung nach einem DBA kommt grundsätzlich in Betracht, wenn eine Tätigkeit

- a) im Ausland für einen ausländischen Arbeitgeber erfolgt,
- b) für einen inländischen Arbeitgeber erfolgt, sofern die Tätigkeit
 - im jeweiligen ausländischen Staat an mehr als

183 Tagen erfolgt oder

- für eine Betriebsstätte erfolgt, die der Arbeitgeber im Ausland hat.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Dezember 2023, BStBl I Seite 2179.

Zeile 5 Steuerbefreiung aufgrund sonstiger zwischenstaatlicher Übereinkommen

In sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (z. B. NATO-Truppenstatut, UN, EU) sind Befreiungen von deutschen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen möglich für

- Personen,
- Personenvereinigungen,
- Körperschaften,
- internationale Organisationen oder
- ausländische Staaten.

Die Steuerbefreiung nach einem zwischenstaatlichen

Übereinkommen kommt auch für unbeschränkt steuerpflichtige Personen in Betracht, die im Inland eine nichtselbstständige Tätigkeit, insbesondere als Beamtin oder Beamter oder sonstige Bedienstete oder sonstiger Bediensteter einer internationalen Organisation ausgeübt haben.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Dezember 2023, BStBl I Seite 2179.

Zeile 5 Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses (ATE)

Eine Anwendung kommt nur bei bestimmten Tätigkeiten in einem ausländischen Staat in Betracht, wenn

- der Arbeitgeber Sitz, Geschäftsleitung, Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in einem EU- / EWR-Staat hat,
- mit dem ausländischen Staat kein DBA besteht und
- für die Tätigkeit kein Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen gezahlt wird.

Zudem müssen die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit in dem Staat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer in einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 10 % unterliegen.

Reichen Sie bitte eine Kopie des Nachweises über die Besteuerung der Einkünfte im Tätigkeitsstaat und die Höhe der dort abgeführten Steuer ein.

Nicht begünstigt ist

- die Tätigkeit des Bordpersonals auf Seeschiffen,
- die Produktion von Schiffen im Ausland,
- die finanzielle Beratung mit Ausnahme der Tätigkeit im Zusammenhang mit der deutschen öffentlichen Entwicklungshilfe im Rahmen der Technischen oder Finanziellen Zusammenarbeit, wenn eine Projektförderung unmittelbar oder mittelbar aus inländischen öffentlichen Mitteln zu mindestens 75 % vorliegt,
- das Einholen von Aufträgen (Akquisition), ausgenommen die Beteiligung an Ausschreibungen, und
- die Tätigkeit im Bereich der humanitären Hilfe.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Juni 2022, BStBl I Seite 997.

Steueranrechnung bei ausländischem Arbeitslohn	Sofern die Tätigkeit in einem Staat ohne DBA erfolgt oder ausnahmsweise das DBA eine Steueranrechnung vorsieht (z. B. Leiharbeitnehmer nach dem DBA mit Frankreich), sind die Angaben zum ausländischen Arbeitslohn, zu den entsprechenden Werbungskosten	in der Anlage N und der im Ausland gezahlten und um einen Ermäßigungsanspruch gekürzten Steuer in der Anlage AUS (Zeile 12) vorzunehmen. Reichen Sie bitte Nachweise über die im Ausland gezahlten Steuern in Kopie ein.
Zeile 6 bis 10	Sie haben neben einem Wohnsitz im Inland auch einen Wohnsitz im Ausland? Dann legen Sie bitte dar, zu welchem Staat Sie die en-	geren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen) haben.
Zeile 17 bis 21 Aufenthalts- / Ausübungstage	Bitte geben Sie hier die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit an, z. B. Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer, Personal auf Schiffen oder in Flugzeugen oder Tätigkeit als Organ einer Kapitalgesellschaft. Tragen Sie bitte die Anzahl der Tage ein, an denen Sie sich im ausländischen Staat aufgehalten haben (auch Tage, an denen Sie nicht gearbeitet haben). Eine nur kurzfristige Anwesenheit ist als voller Tag zu zählen. Es muss sich nicht um einen zusammenhängenden Aufenthalt handeln; mehrere Aufenthalte sind zusammenzurechnen. Wenn der Aufenthalt mehrere Kalenderjahre betrifft, geben Sie bitte den gesamten Zeitraum des Auslandsaufenthalts an. Tage, die ausschließlich außerhalb des Tätigkeitsstaats verbracht werden, zählen Sie nicht mit.	Bei einer Tätigkeit in Belgien oder Dänemark sind nur die Tage zu zählen, an denen Sie sich zur Arbeitsausübung im anderen Staat tatsächlich aufgehalten haben. Im Verhältnis zu Belgien zählen Sie jedoch übliche Arbeitsunterbrechungen (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage) mit, auch wenn Sie sie nicht im Tätigkeitsstaat verbracht haben. Ausnahme: Wenn Sie Ihre Tätigkeit an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausüben, müssen Sie keine Angaben zu den Aufenthaltstagen machen. Diese Ausnahme gilt nur für die Staaten, bei denen im DBA eine Sonderregelung zur Besteuerung von Personal an Bord von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, enthalten ist.
Zeile 32 bis 56 Aufteilung des Arbeitslohns	Sofern Sie eine Tätigkeit in mehreren ausländischen Staaten ausgeübt haben, tragen Sie in den Zeilen 32 bis 38 den insgesamt bezogenen in- und ausländischen Arbeitslohn ein. Die Ermittlung des ausländischen Arbeitslohns erfolgt in zwei Berechnungsschritten: Direkte Zuordnung (Zeile 39 bis 41) Gehaltsbestandteile, die Ihnen Ihr Arbeitgeber unmittelbar aufgrund einer konkreten inländischen oder ausländischen Arbeitsleistung gewährt, müssen Sie vorab direkt zuordnen. Dies können z. B. Reisekosten, Überstundenvergütungen, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, Auslandszulagen, projektbezogene Erfolgsprämien oder der Wert der Gestellung einer Wohnung im Tätigkeitsstaat sein. Rechnerische Aufteilung nach DBA (Zeile 45) Die Aufteilung des verbleibenden Arbeitslohns erfolgt nach den Grundsätzen des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Dezember 2023, BStBl I Seite 2179. Grundlage für die Berechnung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns ist die Zahl der tatsächlichen Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Die tatsächlichen Arbeitstage sind alle Tage innerhalb eines Kalenderjahres, an denen Sie Ihre Tätigkeit tatsächlich ausgeübt und für die Sie Arbeitslohn bezogen haben. Krankheitstage mit oder ohne Lohnfortzahlung, Urlaubstage und Tage des ganztägigen Arbeitszeitausgleichs sind folglich keine Arbeitstage. Dagegen können auch Wochenend- oder Feiertage grundsätzlich Arbeitstage sein, wenn Sie an diesen Tagen Ihre Tätigkeit tatsächlich ausgeübt haben und diese durch Ihren Arbeitgeber vergütet wurde. Eine solche Vergütung liegt auch vor, wenn Ihnen von Ihrem Ar-	beitgeber ein entsprechender Arbeitszeitausgleich gewährt wurde. Es kommt weder auf die Zahl der Kalendertage (365) noch auf die Anzahl der vertraglich vereinbarten Arbeitstage an. Den tatsächlichen Arbeitstagen im In- und Ausland ist das für die entsprechende Zeit vereinbarte und nicht direkt zugeordnete Arbeitsentgelt gegenüberzustellen. Hierzu gehören neben den laufenden Vergütungen (z. B. Lohn, Gehalt, sonstige Vorteile) auch Zusatzvergütungen, die auf Ihre nichtselbständige Arbeit innerhalb des gesamten Berechnungszeitraums entfallen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld). Hat sich das vereinbarte Gehalt während des Kalenderjahres verändert (z. B. bei unterjährig beginnenden oder endenden Auslandstätigkeiten), muss der nach DBA steuerfreie Arbeitslohn nach dem jeweiligen Erdienungszeitraum ermittelt werden. Bitte reichen Sie hierzu eine gesonderte Aufstellung ein. Entsprechendes gilt auch für Lohnbestandteile mit abweichendem Erdienungszeitraum (z. B. Jahresbonus). Halten Sie sich nicht vollständig an einem Arbeitstag im anderen Staat auf (z. B. an Reisetagen), ist das Arbeitsentgelt für diesen Arbeitstag zeitanteilig aufzuteilen. Dies müssen Sie ggf. schätzen. Legen Sie hierbei bitte die für diesen Tag tatsächliche Arbeitszeit zugrunde. Darüber hinaus berücksichtigen Sie bitte bei der Aufteilung, dass Sie tatsächliche Arbeitszeiten, die Sie in Durchreisestaaten verbracht haben, dem Ansässigkeitsstaat zuordnen müssen (ausgenommen bei Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern). Rechnerische Aufteilung nach ATE (Zeile 50) Bei Anwendung des ATE ist der Arbeitslohn nach den tatsächlichen Arbeitstagen aufzuteilen (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Oktober

2024, BStBl I Seite 1308). Dabei sind die Arbeitstage im ATE-Staat zu den Jahresarbeitsdagen im In- und Ausland ins Verhältnis zu setzen. Wegen der Ermitt-

lung der tatsächlichen Arbeitstage beachten Sie bitte die Erläuterungen zur „Rechnerischen Aufteilung nach DBA (Zeile 45)“.

Neben der Aufteilung des Arbeitslohns müssen Sie auch die dazugehörigen Werbungskosten auf die steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen aufteilen. Dabei müssen Sie ebenfalls zuerst eine direkte Zuordnung vornehmen (z. B. Verpflegungsmehraufwendungen).

Teilen Sie bitte die übrigen Werbungskosten (z. B. Arbeitsmittel, Berufsbekleidung) im Verhältnis der steuer-

freien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen auf. Gleiches gilt für die steuerfreien Erstattungen der Werbungskosten durch Ihren Arbeitgeber. Liegen die gesamten verbleibenden Werbungskosten nach Abzug der Erstattungen (zu steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen) unterhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrages, zieht Ihr Finanzamt den Pauschbetrag vorrangig bei den steuerpflichtigen Einnahmen ab.

Zeile 57 bis 59
Aufteilung der
Werbungskosten

Einzelheiten bezüglich der besonderen steuerfreien Lohnbestandteile (z. B. Abfindungen, Stock Options) entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesminis-

teriums der Finanzen vom 12. Dezember 2023, BStBl I Seite 2179.

Zeile 60 bis 62